

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 18 (1942-1943)
Heft: 4

Artikel: Ist unsere Militärversicherung revisionsbedürftig?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-704242>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich 1.
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 5 70 30.
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1,
Tel. 27164, Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 10.— im Jahr.

XVIII. Jahrgang Erscheint wöchentlich 25. September 1942

Wehrzeitung

Nr. 4

Ist unsere Militärversicherung revisionsbedürftig?

Die Revision der Militärversicherung wurde im Nationalrat durch eine Motion angeregt. Wertvolle Grundlagen für die Inangriffnahme der Revision werden die beiden schriftlichen Referate bilden, die am kürzlich durchgeführten schweizerischen Juristentag in Basel von den Herren Dr. Hermann Kistler, Bundesrichter am Eidg. Versicherungsgericht in Luzern, und Dr. Maurice Roulet, Privatdozent an der Universität Genf, gehalten wurden. Beide Referenten kamen übereinstimmend zum Schluß, daß eine Revision der Militärversicherung dringend nötig und unaufschiebbar sei. Sie belegten ihre Forderungen mit wohlbegründeten Darlegungen, auf die wir an dieser Stelle nicht näher eintreten können.

Das Militärversicherungsgesetz von 1874 wurde revidiert in den Jahren 1901 und 1914. Nach dem Urteil von Fachleuten war es durch die Praxis bereits überholt im Augenblick der Vollendung der Revisionen. Heute entspricht es den Anforderungen der Zeit erst recht nicht mehr. Auf Grund der allgemeinen sozialen Fortschritte unseres Landes in den letzten Jahrzehnten und der Entwicklung des Versicherungsgedankens im besondern herrscht im Volke die Auffassung, daß auch die Militärversicherung dem Grundsatz zu huldigen habe: Der Bund ist moralisch verpflichtet, die infolge des Dienstes erkrankten oder verunfallten Wehrmänner zu entschädigen. Diese moralische Verpflichtung begründet einen rechtlichen Anspruch des Wehrmannes oder seiner Hinterbliebenen auf Schadenersatz. Das Land verlangt vom Wehrmanne ein totales Opfer, also soll er für unmittelbare Schäden auch total entschädigt werden.

Die Militärversicherung wird bei den Wehrmännern und allgemein im Volke auf Grund von mehr oder weniger bitteren Erfahrungen bei der Erledigung von Versicherungsfällen nur zu oft ungünstig beurteilt. Es wird ihr neben ungebührlich langem Verschleppen der

praktischen Erledigung von Fällen auch engherzige Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen vorgeworfen. Vor allem aber werden die Entschädigungsansätze für Todesfälle, für gänzliche oder teilweise Invalidität als zu niedrig betrachtet. Die durch den Aktivdienst bedingte gewaltige Steigerung der Geschäftslast konnte durch die Personalvermehrung der Militärversicherung nicht voll kompensiert werden. Die bemängelten zu niedrigen Entschädigungsansätze aber gehen nicht auf das Schuldkonto der Militärversicherung, sondern sie zeigen einen Mangel der **gesetzlichen Grundlagen**, auf denen die Militärversicherung aufgebaut ist und an die sich letztere zu halten hat. Unzählig sind die Fälle, wo zufolge Ungenügens der gesetzlich festgelegten Entschädigungsansprüche Militärinvaliden oder Hinterbliebene verstorbener Wehrmänner in eigentliche Not geraten würden, wenn nicht die Schweizerische Nationalspende, Winkelriedstiftungen, andere Fürsorgeinstitutionen oder die Heimatgemeinde beispringen würden. Die Fälle sind auch nicht selten, wo die Militärversicherung nach Erfüllung ihrer gesetzlichen Leistungen die Schweiz. Nationalspende um ergänzende Leistungen ersucht, weil sie sich der Unzulänglichkeit der von ihr gewährten Unterstützung bewußt ist. Die Beanspruchung der Nationalspende für derartige zusätzliche Leistungen sollte vermieden werden können. Ihr Aufgabenkreis für Kranken- und Invalidenfürsorge, für Hinterlassenenfürsorge, in der Abgabe von Leibwäsche an bedürftige Wehrmänner im Felde, in geistiger Fürsorge, in der Beratung von Wehrmännern, in der Vornahme von beruflichen Umschulungen, in der finanziellen Unterstützung von angegliederten Fürsorgewerken, die unsern Wehrmännern zugute kommen, ist derart intensiv, daß sie eine Belastung durch Militärversicherungsfälle nur schwer ertragen kann. Niederdrückend aber ist es für

einen Militärgeschädigten oder dessen Hinterlassene, wenn sie von der Heimatgemeinde Unterstützungen empfangen müssen, denen nur zu oft das Odium des Almosens anhaftet.

Von beiden erwähnten Referenten ist der Vorschlag gemacht worden, daß jedem Schweizer und jeder Schweizerin ein «Gesundheitsbüchlein» übergeben werden sollte, in das schon von früher Kindheit an sämtliche ärztlich behandelten Krankheiten und Unfälle einzutragen wären. Dieses Büchlein würde sowohl bei der Aushebung, wie auch bei Dienstleistungen wertvolle Anhaltspunkte für den Gesundheitszustand des Trägers bieten und viele Streitigkeiten und erhebliche Kosten für Prozesse gegen die Militärversicherung ließen sich damit vermeiden.

Tatsache ist, daß die Militärversicherung auch auf der bis jetzt bestehenden gesetzlichen Grundlage jährlich gewaltige Summen zur Befriedigung von Versicherungsansprüchen zu leisten hat. Eine Revision des Militärversicherungsgesetzes kann nur erfolgen im Sinne einer **Erhöhung** der Leistungen. Damit würden auch die Ausgaben weiter ansteigen, unter steter starker Belastung des Budgets des Eidg. Militärdepartements. Sicher nicht zu Unrecht wird es als grundsätzlich falsch empfunden, daß die **Armee** belastet werden soll mit Ausgaben der Militärversicherung, die als Sozialversicherung nicht nur die Wehrmänner, sondern das **ganze Volk** betrifft.

Ließe sich nicht die Frage überprüfen, ob nicht der Wehrmann selber und alle, die von der Militärversicherung profitieren, in bescheidenem Maße zur Aufbringung der gewaltigen Summen etwas beitragen könnten, ähnlich wie dies für die Erwerbsausgleichskassen geschieht?

Eine Revision des Militärversicherungsgesetzes ist zweifellos nötig. Möge sie nicht mehr zu lange auf sich warten lassen!

M.